



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences



Amtliche Mitteilung 46/2007

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Film
der internationalen filmschule köln (ifs)
und der Fachhochschule Köln

vom 1. Oktober 2007



Herausgegeben am 27. November 2007

Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Film
der
internationalen filmschule köln (ifs)
und der
Fachhochschule Köln

Vom
1. Oktober 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	S. 4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	S. 4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad	S. 4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Feststellung der künstlerischen Eignung	S. 4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau, Wahl der Studienrichtung	S. 5
§ 5 Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen	S. 5
§ 6 Prüfungsausschuss	S. 6
§ 7 PrüferInnen und BeisitzerInnen	S. 7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	S. 7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	S. 8
§ 10 ECTS	S. 9
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen	S. 9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 10
II. MODULPRÜFUNGEN	S. 10
§ 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	S. 10
§ 14 Zulassung zu den Modulprüfungen	S. 11
§ 15 Durchführung von Modulprüfungen	S. 11
§ 16 Klausurarbeiten	S. 12
§ 17 Mündliche Prüfungen	S. 13
§ 18 Projektarbeit	S. 13
§ 19 Weitere Prüfungsformen	S. 14
III. STUDIENVERLAUF	S. 14
§ 20 Zwischenprüfung	S. 14
§ 21 Modulprüfungen des Grundstudiums	S. 14
§ 22 Modulprüfungen des Hauptstudiums	S. 15
IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM	S. 16
§ 23 Bachelorarbeit	S. 16
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	S. 16
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	S. 17
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	S. 18
§ 27 Kolloquium, Notenbildung	S. 18

V. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG	S. 19
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	S. 19
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	S. 19
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	S. 20
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	S. 20
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen	S. 20
§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	S. 21

ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (BPO-Film) regelt das Studium und den Abschluss im Studiengang Film der internationalen filmschule köln (ifs) und der Fachhochschule Köln.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen gestalterischen, künstlerischen und ökonomischen Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Bereich des Films vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat durch das Studium die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 HG) und der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen Eignung (§ 49 Abs. 5 HG) gefordert. Der Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 Abs. 6 HG richtet sich nach den Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln vom 25.01.2006.
- (2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt im Rahmen einer zweiteiligen Eignungsfeststellungsprüfung. Der erste Prüfungsteil besteht aus einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzureichenden schriftlichen Bearbeitung einer von der ifs gestellten Prüfungsaufgabe. Der zweite Prüfungsteil besteht aus der Lösung praktischer Prüfungsfragen und –aufgaben und wird in den Räumen der ifs durchgeführt.
- (3) Durch die Eignungsfeststellungsprüfung soll sichergestellt werden, dass die zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber über
 - praktische Filmerfahrung verfügen, bereits an Produktionsprozessen mitgewirkt und Einblicke in die Arbeitsbedingungen der Filmbranche gewonnen haben,
 - grundlegende Filmkenntnisse verfügen, das heißt, national und international bedeutende Filmschaffende und deren Werk kennen, Grundkenntnisse der Filmgeschichte besitzen und sich einschlägiges Wissen über die regelmäßige Lektüre entsprechender Fachpublikationen angeeignet haben,
 - eine gefestigte Motivation verfügen, in dieser Branche arbeiten zu wollen und die Herausforderungen, Chancen und Entbehrungen realistisch einschätzen,
 - kreatives und künstlerisches Talent verfügen, das eine erfolgreiche Weiter-

entwicklung verspricht,

- eine Persönlichkeit verfügen, die die für die künstlerische Entfaltung notwendige Individualität und den für das Entstehen von Filmen erforderlichen Teamgeist zu vereinen versteht.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau, Wahl der Studienrichtung

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern einschließlich aller Prüfungen.
- (2) Der Studienverlauf ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Das Nähere ergibt sich aus den §§ 20 – 22 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, denen jeweils entsprechend dem erforderlichen Arbeitsaufwand ECTS-Punkte zugeordnet sind.
- (4) Das Studium besteht aus dem Grund- und dem Hauptstudium. Das zweisemestrige Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das viersemestrige Hauptstudium endet mit der Bachelorarbeit und den zugehörigen Kolloquium (abschließender Prüfungsteil). Es ist in die drei Studienrichtungen
 - Drehbuch,
 - Filmregie und
 - Kreativ Produzierenunterteilt.

Die Studierenden entscheiden sich bei der Einschreibung für eine der drei Studienrichtungen. Die Entscheidung kann nach Abschluss des Grundstudiums modifiziert werden.

- (5) Der Gesamtstudienumfang umfasst 180 ECTS-Punkte.

§ 5 Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und den abschließenden Prüfungsteil. Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Module bestehen aus in sich abgeschlossenen Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert werden. Sie bestehen aus Lehrveranstaltungen und Selbststudienanteilen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. Die Teilnahme an Modulen bzw. an Modulprüfungen kann vom erfolgreichen Nachweis vorangegangener Modulprüfungen abhängig gemacht werden. Modulprüfungen dienen dem Wissensnachweis über die Inhalte eines Moduls. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, in denen der Wissensnachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums erfolgreich abgelegt worden sind.
- (4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird. Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters erfolgen. Das Thema der Arbeit wird in der

Regel zu Beginn des sechsten Semesters festgelegt.

- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes sowie Ausfallzeiten durch Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Ihm gehören die im Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren kraft Amtes an. Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studiengangleitung der ifs, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Fachbereichsleiterinnen bzw. -leiter der ifs sowie zwei Studierende des Studiengangs an. Die bzw. der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren vom Rektor der Fachhochschule Köln bestimmt. Die Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fachbereichsleiterinnen bzw. -leiter) werden aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Fachbereichsleiterinnen bzw. -leiter von diesen gewählt. Die beiden Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden werden von den Studierenden des Studienganges gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der beruflich an der Hochschule oder der ifs tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und der stellvertretenden studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Geschäftsführung der ifs über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterlie-

gen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 PrüferInnen und BeisitzerInnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind jeweils zu bewerten. Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert

Notenziffer	Note
bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (6) Bei unbenoteten Prüfungsleistungen wird zwischen „mit großem Erfolg bestanden“, „mit Erfolg bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“ differenziert.
- (7) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 ECTS

- (1) Jedem Modul sind Credits zugeordnet. Credits sind das quantitative Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums.
- (2) Das Creditsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen. Ein Credit entspricht in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden insgesamt 30 Credits vergeben, die einem Arbeitsaufwand von 900 Zeitstunden entsprechen.
- (3) Auf Antrag wird den Studierenden zum Zwecke des Hochschulwechsels über die erfolgreich absolvierten Prüfungen eine Bescheinigung (Transcript of Records) entsprechend dem European Credit Transfer System ausgestellt. Dabei werden die Notenziffern nach einem noch festzulegenden Maßstab in einer relativen Rangordnung wiedergegeben.
- (4) Die Regelung zur Übertragung der erzielten Prüfungsnoten und –bewertungen in ECTS-Grades erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der einschlägigen Beschlüsse und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im folgenden Semester stattfinden. Dies gilt auch für die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Wird die Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig unternommen, gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Verstreichen der Prüfungsfrist nicht zu vertreten. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ein Anspruch gegenüber der ifs und der Fachhochschule Köln auf Projektmittel und Equipmentbereitstellung zur Herstellung eines Filmes besteht nach einer nicht bestandenen Prüfung auf der Basis eines Filmes nicht.
- (4) Die Möglichkeit, ein Filmprojekt zu wiederholen, wird auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss geprüft und entschieden.
- (5) Nach Zustimmung des Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, die auf einem Film basiert, auch in abgewandelter Form (mündlich, schriftlich) durchgeführt werden. Die Modalitäten setzt die Prüferin bzw. der Prüfer fest.
- (6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann in besonders begründetem Ausnahmefall auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferin bzw. des Prüfers genehmigt werden. Sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist ausgeschlossen.
- (7) Sind die vorgesehenen Modulprüfungen der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums nicht innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit abgelegt, gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Verstreichen der Prüfungsfrist nicht zu vertreten. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer bzw. eines Prüfenden oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. MODULPRÜFUNGEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach dem Studienverlaufsplan für das betreffende Modul vorgesehen sind. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Prüfung in einem Modul besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer. Werden die Prüfungen in einem Modul in Teilprüfungen zerlegt, so dürfen die zeitlichen Anforderungen nach Satz 1 insgesamt nicht überschritten werden. Als weitere Prüfungsformen kommen auch Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, Entwurf, oder eine Projektarbeit (Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen) in Frage. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungszeitraum die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten, die Bearbeitungszeit der Klausur und die Dauer der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen.

- (4) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 14 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. zum Studium im Studiengang Film an der ifs zugelassen ist,
 2. einen gültigen Teilnahmevertrag für das laufende Studienjahr mit der ifs geschlossen und die entsprechende Studiengebühr bezahlt hat und
 3. die für die jeweilige Modulprüfung vorgeschriebenen Vorleistungen erbracht hat.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen des Hauptstudiums (§ 22) ist zusätzlich der Abschluss der Zwischenprüfung nach § 20. In Ausnahmefällen können auf Antrag Modulprüfungen des Hauptstudiums auch dann abgelegt werden, wenn höchstens drei der für die Zwischenprüfung erforderlichen Modulprüfungen noch nicht erfolgreich abgelegt worden sind.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zu Modulprüfungen ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling in einem anderen Studiengang der Fachrichtung Film eine entsprechende Modulprüfung oder Fachprüfung, die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Gemäß dem Teilnahmevertrag und der darin geregelten Teilnahmeverpflichtung ist jeder Teilnehmer zu Prüfungen zugelassen, sofern die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften erfüllt sind. Einer gesonderten Anmeldung bedarf es nicht. Jedoch ist jede Nichtteilnahme an einer Prüfung schriftlich zu begründen und gegebenenfalls mit einem Attest bzw. sonstigen geeigneten Nachweisen zu belegen.
- (5) Die Prüflinge müssen bis zur ersten Zulassung zu einer Modulprüfung folgende Erklärungen abgeben:
 1. über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen, einer Bachelorprüfung oder sonstigen Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang,
 2. ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul bzw. das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird.
- (2) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungen, die nicht während des Lehrveranstaltungs-

zeitraums abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.

- (3) Für die Modulprüfungen nach §§ 21 und 22 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (4) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder der vorgesehenen Zeit abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest, ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Prüfungsleistungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen das Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann (§ 28 Abs. 2), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 9 Abs. 2 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder

der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Projektarbeit

- (1) Eine Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet entsprechend seinem Ausbildungsstand sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Projektarbeit ist in der Regel die eigenständige Bearbeitung einer künstlerischen und bzw. oder technisch-wirtschaftlichen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder bestellt werden kann, gestellt und die Projektarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder eine Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Projektarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Projektarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Teamprojektarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Projektarbeit erhält.
- (4) Eine Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel zwei bis drei Studierenden gemeinsam bearbeitet werden, um die Teamfähigkeit der Studierenden zu fördern. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder

des einzelnen muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 19 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können Modulprüfungen oder -teilprüfungen auch in weiteren Prüfungsformen durchgeführt werden, insbesondere Referat, Hausarbeit, Entwurf, Praktikumsbericht, Inszenierungsprobe, Präsentation, Verhandlungssimulation etc
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

III. STUDIENVERLAUF

§ 20 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

§ 21 Modulprüfungen des Grundstudiums

- (1) Folgende Module sind Gegenstand der Modulprüfungen des Grundstudiums:

Grundlagenmodule

1. Filmgeschichte und -analyse I
2. Schlüsselkompetenzen I
3. Angewandte Medienwissenschaften I-II

Berufsorientierte Module

1. Dokumentarfilmregie I (inkl. Drehwerkstatt I)
2. Spielfilmregie (inkl. Drehwerkstatt II)
3. Bildgestaltung
4. Grundlagen der Produktion
5. Grundlagen der Stoff- und Projektentwicklung
6. Grundlagen der Dramaturgie
7. Fachschwerpunkt Filmregie
8. Fachschwerpunkt Drehbuch
9. Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren

- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Modulprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Folgende Module sind Gegenstand der Modulprüfungen des Hauptstudiums:

Grundlagenmodule

1. Filmgeschichte und -analyse II-III
2. Schlüsselkompetenzen II-III
3. Angewandte Medienwissenschaften III-VI
4. Branche und Beruf I-II

Spezialisierungsmodule DREHBUCH

1. Stoffentwicklung I-II
2. Analysemethoden
3. Techniken des Erzählens
4. Praxis der Dramaturgie
5. Autor und Markt

Spezialisierungsmodule FILMREGIE

1. Vor- und Postproduktion
2. Dokumentarfilmregie II
3. Schauspielführung und Dramaturgie
4. Inszenierung und Schauspielführung
5. Zusammenarbeit Regie und Fachabteilungen
6. Filmgestaltung

Spezialisierungsmodule KREATIV PRODUZIEREN

1. Produktionsmanagement
2. Dramaturgie und Stoffentwicklung
3. Business Affairs
4. Projektentwicklung
5. Präsentation
6. Projektmanagement
7. Film- und TV-Markt

Projektmodule DREHBUCH

1. Serie
2. Bachelor-Projektarbeit Drehbuch

Projektmodule FILMREGIE

1. Drehwerkstatt III-IV
2. Bachelor-Projektarbeit Filmregie

Projektmodule KREATIV PRODUZIEREN

1. Drehwerkstatt III-IV
 2. Bachelor-Projektarbeit Kreativ Produzieren
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

IV. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Projektthema in seinem Fachgebiet selbstständig sowohl nach künstlerischen als auch wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in den Studienrichtungen Filmregie und Kreativ Produzieren aus einem Abschlussfilm und einer begleitenden schriftlichen Arbeit, in der Studienrichtung Drehbuch aus einem Drehbuch für einen abendfüllenden Spielfilm.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder fachlich zuständigen Professorin bzw. jedem fachlich zuständigen Professor des Studiengangs gestellt und die Bachelorarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Der Prüfling kann hierfür einen Themenvorschlag unterbreiten. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass jedem Studierenden des Hauptstudiums ein Thema für die Bearbeitung ausgegeben werden kann. Wenn die Realisation eines Filmes aus triftigem Grund nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen eine Bachelorarbeit ohne die Anfertigung eines Films erstellt werden. Die Gleichwertigkeit mit den sonst üblichen Bachelorarbeiten ist zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen stellt der Prüfungsausschuss selbst ein entsprechend anderes Thema.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Bearbeitungsteilen, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Prüflinge müssen ihre Vorschläge für das Thema des praktischen Teils der Bachelorarbeit (Abschlussfilmprojekt) der vorgesehenen Prüferin bzw. dem vorgesehenen Prüfer bis zu einem vom Prüfungsausschuss rechtzeitig zu bestimmenden Termin im fünften Fachsemester (Drehbuchabnahmekonferenz) unterbreiten. In der Studienrichtung Drehbuch muss der Themenvorschlag (Projektvorschlag) des Prüflings ein Exposé und zwei ausgearbeitete Schlüsselszenen oder ein Treatment umfassen. Das endgültige Thema der schriftlichen Arbeit wird dann von der Prüferin bzw. dem Prüfer zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas (§ 25 Abs. 2) festgelegt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 130 Leistungspunkte aus den vorgeschriebenen Modulprüfungen des Grund- und Hauptstudiums erworben hat. Gegebenenfalls fehlende Modulprüfungen der Zwischenprüfung sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (Projektfreigabe, § 25 Abs. 1 und 2) nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bis zu dem vom Prüfungsausschuss fest-

gelegten Zeitpunkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung oder einer sonstigen Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 sowie in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Genehmigung des Themas (Projektfreigabe) der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Anschluss an die Projektfreigabekonferenz, an der alle Prüfenden, Tutorinnen bzw. Tutoren und Produktionsverantwortlichen der ifs teilnehmen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Prüfling angemeldete Projekt bzw. Exposé oder Treatment schriftlich zur weiteren Bearbeitung freigibt (Produktionsfreigabe für den Abschlussfilm). Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt sechs Monate.
- (4) Der Prüfling kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Die Verlängerung wird in der Regel gewährt, wenn Gründe für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. Die Verlängerung darf die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten.
- (5) Der Prüfling kann das Thema der Bachelorarbeit insgesamt nur einmal (einschließlich des möglichen Wiederholungsversuchs) und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgeben.

- (6) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (7) Zusätzlich zu den hier genannten Fristen gelten die Produktionsbestimmungen der ifs, die Art, Umfang und Meldefristen für Projektmittel und Technik festlegen.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr bzw. ihm hierfür benannten Stelle einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch ein Postunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgeblich und vom Prüfling gegebenenfalls nachzuweisen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens eine Professorin bzw. einer Professor an der Fachhochschule Köln ist. Diese bzw. dieser soll in der Regel zugleich die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Einreichen der Arbeit erfolgen.
- (4) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in vierfacher Ausfertigung gedruckt und gebunden abzugeben. Für die praktische Prüfung ist der Abschlussfilm mindestens in der endgültigen Schnittversion mit Vormischung abzuliefern. Die Festlegung des Mediums, auf dem die praktische Arbeit einschließlich begleitender Dokumente einzureichen ist, ergibt sich aus dem Produktionsleitfaden der ifs (insbesondere § 5.2 Endabnahme).

§ 27 Kolloquium, Notenbildung

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge sowie problembezogene Fragestellungen hierzu selbstständig und sowohl auf künstlerischer als auch wissenschaftlicher Grundlage mündlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. er die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit nach § 24 erfüllt,
 2. seine Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. er alle für das Studium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden

hat.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen, in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Note für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note für den schriftlichen Teil und der Note für die mündliche Prüfung, wobei beide Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein müssen.

V. ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG

§28 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen studienbegleitenden Prüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit bzw. das Kolloquium nicht bestanden und hat er alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Er erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Studiengangs Film einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Verlassen Studierende die ifs ohne Abschluss, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Bewertung und die erzielten Credits enthält.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die jeweils zuge-

ordneten Credits.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet, wobei die Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums entsprechend der Zahl der ihnen zugeordneten Credits gewichtet werden.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des entsprechenden Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet und neben der Bezeichnung des Studiengangs auch die gewählte Studienrichtung mit angegeben. Die Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Köln, der Geschäftsführung der ifs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fachhochschule Köln sowie der ifs versehen.
- (5) Zusätzlich zu Zeugnis und Urkunde wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 be-

kannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 ausgeschlossen.

§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die im Rahmen des Franchiseabkommens zwischen der Fachhochschule Köln und der ifs ab dem Wintersemester 2004/2005 ein Studium im Studiengang Film der ifs aufnehmen.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen derjenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten des Franchiseabkommens zwischen der Fachhochschule Köln und der ifs und vor Inkrafttreten dieser Bachelorprüfungsordnung begonnen haben, werden vom Prüfungsausschuss als Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, sofern sie den geforderten Leistungen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird vom Prüfungsausschuss vorgenommen. Der Ausschuss prüft in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung zum Studium. Der Prüfungsausschuss kann gegebenenfalls die Erbringung von zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen fordern, die nach Bewertung der Bachelorarbeit aber vor Verleihung des akademischen Grades zu erbringen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Köln vom 18. September 2007.

Köln, den 1. Oktober 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Modul	Prüfungsart	Semester					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
GRUNDLAGENMODULE		LP	LP	LP	LP	LP	LP
Filmgeschichte und -analyse I	MP	3,0	3,0				
Filmgeschichte und -analyse II	MP			3,0	2,0		
Filmgeschichte und -analyse III	MP					2,0	3,0
Angewandte Medienwissenschaften I	MP	4,0					
Angewandte Medienwissenschaften II	MP		3,5				
Angewandte Medienwissenschaften III	MP			3,5			
Angewandte Medienwissenschaften IV	MP				3,0		
Angewandte Medienwissenschaften V	MP					2,0	
Angewandte Medienwissenschaften VI	MP						3,0
Schlüsselkompetenzen I	MP	2,0	1,0				
Schlüsselkompetenzen II	MP			1,0	2,5		
Schlüsselkompetenzen III	MP					1,0	1,0
Branche und Beruf I	MP			1,0	1,0		
Branche und Beruf II	MP					1,5	
ZWISCHENSUMME GRUNDLAGENMODULE		9,0	7,5	8,5	8,5	6,5	7,0
BERUFSORIENTIERTE MODULE							
Dokumentarfilmregie I (inkl. Drehwerkstatt I)	MP	5,5					
Spielfilmregie (inkl. Drehwerkstatt II)	MP	1,0	6,0				
Bildgestaltung	MP	3,0					
Grundlagen der Produktion	MP	1,5	1,5				
Grundlagen der Stoff- und Projektentwicklung	MP	2,0	7,0				
Grundlagen der Dramaturgie	MP	5,5	3,5				
Fachschwerpunkt Filmregie	MP	3,0	4,0				
Fachschwerpunkt Drehbuch	MP	2,0	5,0				
Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren	MP	2,0	5,0				
ZWISCHENSUMME BERUFSORIENTIERTE MODULE		25,5	32,0	0,0	0,0	0,0	0,0
SPEZIALISIERUNGSMODUL DREHBUCH							
Stoffentwicklung I	MP			11,0	3,0		
Analysemethoden	MP			1,0	4,0		
Techniken des Erzählens	MP			4,0			
Stoffentwicklung II	MP					3,5	4,0
Praxis der Dramaturgie	MP					2,0	5,0
Autor und Markt	MP						8,0
ZWISCHENSUMME SPEZIALISIERUNGSMODUL DREHBUCH		0,0	0,0	16,0	7,0	5,5	17,0
SPEZIALISIERUNGSMODUL FILMREGIE							
Vor- und Postproduktion	MP			2,0			
Dokumentarfilmregie II	MP			7,5			
Schauspielführung und Dramaturgie	MP			1,0	4,5		
Inszenierung und Schauspielführung	MP					6,0	1,0
Zusammenarbeit Regie und Fachabteilungen	MP					1,5	1,0
Filmgestaltung	MP					1,5	2,0
ZWISCHENSUMME SPEZIALISIERUNGSMODUL FILMREGIE		0,0	0,0	10,5	4,5	9,0	4,0
SPEZIALISIERUNGSMODULE KREATIV PRODUZIEREN							
Produktionsmanagement	MP			2,5	2,5		
Dramaturgie und Stoffentwicklung	MP			1,0	5,5		
Business Affairs	MP			1,0	2,5		
Projektentwicklung	MP					4,0	3,0
Präsentation	MP					1,5	1,0
Projektmanagement	MP					6,5	1,5
Film- und TV-Markt	MP					3,0	0,5
ZWISCHENSUMME SPEZIALISIERUNGSMODUL KREATIV PRODUZIEREN		0,0	0,0	4,5	10,5	15,0	6,0
PROJEKTMODUL Drehbuch							
Serie	MP			7,5	12,5		
Bachelor-Projektarbeit Drehbuch	MP					7,0	17,0
ZWISCHENSUMME PROJEKTMODUL DREHBUCH		0,0	0,0	7,5	12,5	7,0	17,0
PROJEKTMODUL FILMREGIE							
Drehwerkstatt III	MP			16,0			
Drehwerkstatt IV	MP				12,0		
Bachelor-Projektarbeit Filmregie	MP					11,0	22,5
ZWISCHENSUMME PROJEKTMODUL FILMREGIE		0,0	0,0	16,0	12,0	11,0	22,5
PROJEKTMODUL KREATIV PRODUZIEREN							
Drehwerkstatt III	MP			16,0			
Drehwerkstatt IV	MP				12,0		
Bachelor-Projektarbeit Kreativ Produzieren	MP					8,5	17,0
ZWISCHENSUMME PROJEKTMODUL KREATIV PRODUZIEREN		0,0	0,0	16,0	12,0	8,5	17,0
SUMME LP Drehbuch		180,0	29,5	30,5	32,0	28,0	41,0
SUMME LP Filmregie		180,0	30,5	29,5	35,0	25,0	33,5
SUMME LP Kreativ Produzieren		180,0	29,5	30,5	29,0	31,0	30,0

MP = Modulprüfung